



Bern, 1. März 2005
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 013.1-2005/jha

An alle Interessierten

Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf für eine Verordnung über die Aufsichtsabgabe und die Gebühren der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (Gebührenverordnung der Kontrollstelle)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (Kontrollstelle) veröffentlicht heute einen Entwurf für eine Verordnung über die Aufsichtsabgabe und die Gebühren der Kontrollstelle. Wir möchten allen Interessierten Gelegenheit zur Stellungnahme geben, bevor wir den Entwurf im Sommer 2005 dem Bundesrat unterbreiten.

Merkmale des Entwurfs zur Gebührenverordnung

Im Rahmen des Entlastungsprogramms 2003 des Bundeshaushalts wurde einer Änderung von Art. 22 Geldwäschereigesetz (GwG; SR 955.0) zugestimmt (BBI 2003 8099, 8112), mit welchem die Grundlage für die Erhebung einer Aufsichtsabgabe von den Beaufsichtigten (Selbstregulierungsorganisationen, SRO; direkt der Kontrollstelle unterstellte Finanzintermediäre, DUFI) geschaffen wurde. Die Aufsichtsabgabe dient der Deckung jener Kosten, die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden können (Art. 22 Abs. 2 revGwG). Art. 22 Abs. 3 revGwG regelt die Kriterien für die Aufteilung der Kosten unter den SRO einerseits und unter den DUFI andererseits. Für die SRO werden die Kriterien Bruttoertrag und Anzahl angeschlossene Finanzintermediäre, für die DUFI die Kriterien Bruttoertrag und Betriebsgrösse vorgeschrieben. Nach Art. 22 Abs. 4 revGwG bestimmt der Bundesrat die Einzelheiten, namentlich die Gebührenansätze, die anrechenbaren Aufsichtskosten und die Aufteilung der Aufsichtsabgabe unter die SRO und die DUFI. Art. 22 revGwG tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Aufgrund des thematischen Zusammenhangs der Regelung der Aufsichtsabgabe und derjenigen der Gebühren wird vorgeschlagen, die bestehende Gebührenverordnung im Sinn von Art. 22 revGwG anzupassen und zu überarbeiten. Gleichzeitig kann dadurch die Gebührenregelung an die Allgemeine Gebührenverordnung des Bundes angepasst werden.

Bei der Erarbeitung der Verordnung waren insbesondere die folgenden Aspekte zu berücksichtigen (vgl. Erläuterungen Seite 18f.) :

- Die von der Kontrollstelle Beaufsichtigten bilden zwei Gruppen: SRO und DUFİ.
- Die einer SRO angeschlossenen Finanzintermediäre bezahlen bereits für die Aufsicht durch die SRO eine Jahresgebühr: Die Berechnung der Aufsichtsabgabe muss demnach so erfolgen, dass keine Wettbewerbsverzerrungen in Bezug auf die Direktunterstellung oder den SRO-Anschluss entstehen.
- Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen unter den SRO durch unangemessene Berücksichtigung der spezifischen Unterschiede zwischen den SRO, insbesondere in Bezug auf ihre Grösse und Zusammensetzung.
- DUFİ als heterogene Gruppe, welche sich in Bezug auf ihre Tätigkeiten und ihre Grössen stark unterscheiden.
- Keine Regelung des Schlüssels in Art. 22 revGwG zur Aufteilung der von den SRO einerseits und von den DUFİ andererseits als Gruppe zu tragenden Kosten.
- Angemessene Berücksichtigung der im Vorfeld und im Rahmen der parlamentarischen Debatten erwähnten Argumente gegen die Aufsichtsabgabe.
- Erarbeitung einer tragfähigen Lösung im Spannungsfeld zwischen den Anforderungen an die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Erhebung der Abgabe einerseits und den Anforderungen an eine einfache Ausgestaltung andererseits.

Der Entwurf versucht deshalb den folgenden Kriterien zu genügen:

- Transparenz der Kostenzuteilung
- Gerechtigkeit der Aufteilung der Kosten der Kontrollstelle
- Verhindern bzw. Minimierung von Wettbewerbsverzerrungen in Bezug auf den SRO-Anschluss oder auf die Direktunterstellung.

Die Verordnung weist folgende *allgemeine* Merkmale auf:

- Unterscheidung von drei Arten von Kosten:
 - o Kosten des allgemeinen Aufwands;
 - o direkt der Gruppe der SRO zurechenbare Kosten;
 - o direkt der Gruppe der DUFİ zurechenbare Kosten.
- Festlegung des Schlüssels für die Aufteilung der Kosten des allgemeinen Aufwands unter die SRO und die DUFİ als Gruppe:
 - o Direkte Zuordnung von 25% der Kosten des allgemeinen Aufwands an die Gruppe der DUFİ.
 - o Die restlichen 75% der Kosten des allgemeinen Aufwands werden nach der Summe aus Anzahl SRO und der Kontrollstelle (=Gruppe der DUFİ) als eine Einheit aufgeteilt.

- Zusammensetzung der von der Gruppe der SRO zu tragenden Kosten: Summe aus direkt der Gruppe der SRO zurechenbaren Kosten und Anteil an Kosten des allgemeinen Aufwands.
- Zusammensetzung der von der Gruppe der DUF1 zu tragenden Kosten: Summe aus direkt der Gruppe der DUF1 zurechenbaren Kosten und Anteil an Kosten des allgemeinen Aufwands.
- Unterscheidung zwischen Grund- und Zusatzabgabe, wobei eine für die SRO und die DUF1 getrennte Berechnung der Aufsichtsabgabe erfolgt.
- Kumulative Anwendung der Kriterien in Art. 22 Abs. 3 revGwG mit unterschiedlicher Gewichtung:
 - o Für die SRO: Bruttoertrag und Anzahl angeschlossene Finanzintermediäre.
 - o Für die DUF1: Bruttoertrag und Betriebsgrösse, wobei die Betriebsgrösse durch die beiden Merkmale Anzahl GwG-Mitarbeiter und Anzahl dauernde GwG-Kundenbeziehungen konkretisiert wird.
- Mitwirkungspflichten und Bestimmungen bei Verletzung dieser Pflichten.
- Anpassung der bestehenden Bestimmungen über die Gebühren an die Allgemeine Gebührenverordnung.

Für die SRO wird die Aufsichtsabgabe wie folgt berechnet:

- Grundabgabe
 - o Deckung von 25% der Kosten, die von der Gruppe der SRO zu tragen sind, durch die Grundabgabe
 - o Gleichmässige Verteilung der Grundabgabe auf alle SRO.
- Zusatzabgabe
 - o Deckung der restlichen 75% der Kosten, die von der Gruppe der SRO zu tragen sind.
 - o Verteilung der Zusatzabgabe auf alle SRO nach einem Schlüssel, der die Kriterien Bruttoertrag und Anzahl angeschlossene Finanzintermediäre berücksichtigt. Das Kriterium Anzahl angeschlossene Finanzintermediäre wird dabei mit dem Faktor $\frac{3}{4}$ und das Kriterium Bruttoertrag mit dem Faktor $\frac{1}{4}$ gewichtet.

Für die DUF1 wurden für die Berechnung der Aufsichtsabgabe Kategorien verwendet. Innerhalb jeder Kategorie wurde zudem auf den rechnerischen Mittelwert abgestellt. Für diese Entscheidung waren insbesondere zwei Gründe ausschlaggebend: Kategorien und Mittelwerte sind erstens robust gegenüber Veränderungen. Zweitens dienen sie einer Vereinfachung bei der Berechnung der Aufsichtsabgabe je DUF1. Sie ermöglichen so eine einfache und übersichtliche Lösung, die von einem Dritten ohne grösseren Aufwand nachvollzogen werden kann.

Für die DUF1 wird die Aufsichtsabgabe damit wie folgt berechnet:

- Grundabgabe

Fixe Gebühr in Abhängigkeit der Zugehörigkeit zu einer Kategorie des Kriteriums Bruttoertrag; Betrag zwischen 500 und 5'000 CHF.

- Zusatzabgabe
 - o Deckung der Differenz zwischen den Kosten, die von den DUFI als Gruppe zu tragen sind, und der Grundabgabe.
 - o Aufteilung der Zusatzabgabe unter den DUFI nach einem Schlüssel, der sich aus den Kriterien Bruttoertrag, Anzahl GwG-Mitarbeiter und Anzahl dauernder GwG-Kundenbeziehungen zusammensetzt. Das Kriterium Bruttoertrag wird mit dem Faktor $\frac{1}{2}$, die Kriterien Anzahl GwG-Mitarbeiter und Anzahl dauernde GwG-Kundenbeziehungen werden jeweils mit dem Faktor $\frac{1}{4}$ gewichtet.
 - o Für die Berechnung der Formel (vgl. dazu Erläuterungen Seite 36ff.): Bildung von jeweils drei Kategorien für die drei Kriterien; Betrag der Zusatzabgabe ergibt sich für den einzelnen DUFI aus der jeweiligen Kombination der drei Kriterien (27 Kombinationsmöglichkeiten).

Umfangs der Deckung der Kosten der Kontrollstelle durch die Aufsichtsabgabe

Im Rahmen der Überarbeitung der Gebührenverordnung ist die Frage aufgetaucht, ob mit der Aufsichtsabgabe alle Kosten der Kontrollstelle, soweit sie nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden, zu finanzieren sind. Zur Beantwortung dieser Frage erlauben wir uns folgende Erläuterungen vorzunehmen:

Die Kontrollstelle unterscheidet in ihrer Kosten-/Leistungsrechnung drei Arten von Kostenträger:

- Die direkt den SRO zurechenbaren Kosten: Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Aufsicht der SRO stehen;
- Die direkt den DUFI zurechenbaren Kosten: Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Aufsicht der DUFI stehen;
- Die Kosten des Allgemeinen Aufwands: Alle anderen Kosten der Kontrollstelle. Es handelt sich hierbei um Kosten für die Marktaufsicht, für die Tätigkeit in internationalen Gremien, Arbeiten im Rahmen von Gesetzgebungsprojekten (z.B. Überarbeitung der Gebührenverordnung), weitere Stabsaufgaben und die Leitung und die Administration.

Im Rahmen der Überarbeitung der Gebührenverordnung ist von den Beaufsichtigten die Meinung vertreten worden, dass die Kosten des Allgemeinen Aufwands vom allgemeinen Bundeshaushalt und damit vom Steuerzahler zu übernehmen sind.

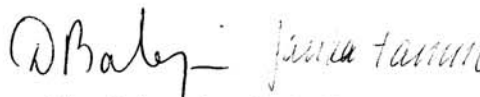
Art. 22 Abs. 2 GwG sieht jedoch vor, dass die Aufsichtsabgabe die Aufsichtskosten, soweit sie nicht aus dem Ertrag der Gebühren gedeckt sind, decken soll. Was darunter zu verstehen ist, wurde in der Botschaft zum EP 03 wie folgt erläutert: „Ziel der vorgeschlagenen Regelung ist es, neben den Gebühren für individuelle Verfahren, über eine jährliche Aufsichtsabgabe die gesamten Kosten der Kontrollstelle durch die Beaufsichtigten tragen zu lassen“ (BBl 2003 5615, 5746). Die Arbeiten zur Umsetzung der Aufsichtsabgabe auf Verordnungsstufe sind daher davon ausgegangen, dass sämtliche Kosten der Kontrollstelle, soweit sie nicht über Gebühren abgegolten werden, über die Aufsichtsabgabe auf die SRO

und die direkt unterstellten Finanzintermediäre übertragen werden. Das Geldwäschereigesetz dient dem Schutz des Finanzplatzes Schweiz und schützt somit die Reputation aller Schweizer Finanzintermediäre. Die Aufgaben der Kontrollstelle werden somit im Interesse aller Finanzintermediäre ausgeübt. Dies gilt für die Kosten, welche durch die Aufsicht über die SRO und die direkt unterstellten Finanzintermediäre generiert werden, aber auch für die weiteren Kostenposten der Kontrollstelle. Durch ihre Marktaufsicht, ihre Gesetzgebungsarbeiten, Koordinationsbemühungen mit den anderen Aufsichtsbehörden, Mitarbeit in internationalen Gremien, sorgt die Kontrollstelle dafür, dass die auf die Finanzintermediäre anwendbaren Regelungen national und international abgestimmt und so wenig belastend wie möglich sind. Sie handelt dabei im vorherrschenden Interesse der Finanzintermediäre.

Des Weiteren decken auch das Bundesamt für Privatversicherung, die Eidgenössische Bankenkommission und die Eidgenössische Spielbankenkommission die gesamten Kosten ihrer Tätigkeit durch eine Abgabe und/oder Gebühren. Würde im Fall der Kontrollstelle davon abgesehen, die Kosten des Allgemeinen Aufwands über die Aufsichtsabgabe zu decken, würde für diesen Bereich eine unerwünschte Sonderregelung geschaffen.

Wir bitten Sie uns Ihre Stellungnahmen zur Verordnung **bis am 31. Mai 2005** zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüssen



Dina Balleyguier
Leiterin

Janka Hamm
Jurist. Mitarbeiterin
Sektion SRO

Beilagen:
Verordnungsentwurf
Erläuterungen
Tabelle